

TIM ROBERS

Rechtsgeschäftliche Blankette

Studien zum Privatrecht

141

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 141



Tim Robers

Rechtsgeschäftliche Blankette

Mohr Siebeck

Tim Robers, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg; 2020 Erste juristische Prüfung; 2025 Promotion (Heidelberg); Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Arbeitsrecht der Universität Heidelberg; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; 2024 Zweite Juristische Prüfung.
orcid.org/0009-0002-5889-2948

ISBN 978-3-16-200282-2 / eISBN 978-3-16-200283-9
DOI 10.1628/978-3-16-200283-9

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss. iur., 2025.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurden bis August 2025 berücksichtigt.

Besonderer Dank gebührt meinem akademischen Lehrer Herrn Professor Dr. Thomas Lobinger für seine unentwegte Unterstützung während des Promotionsprojekts, seine wertvollen Anregungen und die in jeder Hinsicht bereichernde Zeit, die ich an seinem Lehrstuhl verbringen durfte. Ich danke auch Herrn Professor Dr. Markus Stoffels für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Weiterhin bedanke ich mich beim Land Baden-Württemberg und bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg für die finanzielle Unterstützung durch ein Individualstipendium der Landesgraduiertenförderung. Für stete Diskussionsbereitschaft und hilfreiche Anregungen danke ich insbesondere Christian M. Bürcky und Dr. Dario Wind sowie Friederike Jahns, Miriam Schmidt-Bresic und Dr. Philipp Schade.

Mein herzlicher Dank gilt schließlich meinen Eltern und meiner Großmutter, die mich während der Erstellung dieser Arbeit ebenso wie während meiner gesamten Ausbildung in vielfältiger Weise unermüdlich unterstützt haben.

Oxford, im Januar 2026

Tim Robers

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
<i>Einleitung</i>	1
A. Die Notwendigkeit einer erneuten Untersuchung „klassischer“ Blanketterklärungen	3
B. Die Erforderlichkeit einer Erweiterung des klassischen Blankettbegriffs	7
C. Zielsetzung der Arbeit und Gang der Untersuchung	11
<i>1. Kapitel: Blankettschuldverhältnisse</i>	13
A. Die schuldrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen	15
<i>I. Das Bestimmtheitsproblem des schuldrechtlichen Bestimmtheitsgebots</i> 15	
1. Die bestimmungsbedürftigen Erklärungsinhalte	16
2. Das notwendige Maß an Bestimmtheit	17
3. Die Rechtsfolge der Unbestimmtheit	20
<i>II. Die zunehmende Entgrenzung des schuldrechtlichen Bestimmtheitsgebots im geltenden Recht</i>	20
<i>III. Der Grundgedanke des schuldrechtlichen Bestimmtheitsgebots</i>	24
1. Das Römische Recht	24
2. Die Annahmen bei der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	26
a) Die Vorentwürfe	26
b) Der Erste und der Zweite Entwurf	29
3. Weitere Erklärungsversuche in Rechtsprechung und Schrifttum	31
a) Vermögenswert, Unmöglichkeit, Form und Rechtsklarheit	31

b) Der <i>numerus clausus</i> der Aktstypen	33
c) Kompetenzverteilung zwischen Privaten und Gerichten	34
aa) Der Ansatz	34
bb) Die unvollkommene Erfassung des Zielkonflikts innerhalb des Grundsatzes der Privatautonomie durch den Ansatz	36
cc) Die gesetzgeberische Abwägungsentscheidung in §§ 315 Abs. 3 S. 2, 319 Abs. 1 S. 2 BGB	36
dd) Die Verallgemeinerbarkeit der Abwägungsentscheidung in §§ 315 Abs. 3 S. 2, 319 Abs. 1 S. 2 BGB	38
ee) Mögliche Einwände gegen eine Verallgemeinerung der hinter den §§ 315 Abs. 3 S. 2, 319 Abs. 1 S. 2 BGB stehenden Abwägungsentscheidung	39
ff) Zwischenergebnis	42
d) Schutz der Gerichte und des Staates	43
e) Konnexität zum Rechtsbindungswillen	43
 IV. <i>Stellungnahme: Die Zweistufigkeit der Bestimmtheitsproblematik</i>	45
1. Stufe 1: Indizfunktion bezüglich des Rechtsbindungswillens	45
2. Stufe 2: Der anwendbare Konkretisierungsmechanismus	47
a) Die denkbaren Konkretisierungsmöglichkeiten	48
b) Stellungnahme: §§ 315 Abs. 3 S. 2, 319 Abs. 1 S. 2 BGB analog	50
c) Einzelheiten der analogen Anwendung	53
3. Konsequenzen für den Bestimmtheitsbegriff und für die Einordnung der positiv normierten Blankettschuldverhältnisse	56
4. Die Lösung der problematischen Fälle	56
 V. <i>Ergebnis</i>	60
 B. Die Mechanismen zur Konkretisierung von Blankettschuldverhältnissen	63
I. <i>Einführende Überlegung: Konkretisierung vor der In-Geltung-Setzung des unvollständigen Willens</i>	64
1. Selbstvornahme	64
2. Delegation	64
3. Verweisung	65
4. Zwischenergebnis	67

II. Konkretisierung nach der In-Geltung-Setzung des unvollständigen Willens	67
1. Selbstvornahme	69
2. Delegation	71
a) Einführende Bemerkungen	73
b) Die einseitige Leistungsbestimmung als Anwendungsfall der Stellvertretung	76
aa) Die Möglichkeit der Ausgestaltung als InSichgeschäft	79
(1) Der gemeinsame Vertreter	79
(2) Tatbestand und Rechtsfolge des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB	79
(3) Die §§ 317 ff. BGB im Besonderen	81
bb) Die Interessenlage der Beteiligten	84
(1) Ausgangspunkt	84
(2) Die §§ 317 ff. BGB im Besonderen	84
(3) Die §§ 315 f. BGB im Besonderen	87
(4) Zwischenergebnis	87
cc) Einwände gegen die Deutung der §§ 315 ff. BGB als Spezialfall des InSichgeschäfts	87
(1) Die „gemeinschaftliche Delegation der Vertragskompetenz“	87
(a) Der Delegationsgegenstand	88
(b) Der Delegationsakt	88
(c) Zwischenergebnis	90
(2) Die einseitige Leistungsbestimmung als einseitiges Rechtsgeschäft	90
(3) Die Empfangsbedürftigkeit der einseitigen Leistungsbestimmung	93
(4) Die sog. „Gestaltungsbeziehung“	97
(5) Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses	98
(6) Die Abstraktion von rechtlichem Können und rechtlichem Dürfen	98
(7) Der Umfang der Delegation	102
(8) Die entsprechende Anwendung der §§ 315 ff. BGB im Erbrecht	103
(9) Die Einordnung gesetzlicher Leistungsbestimmungsrechte als Fälle gesetzlicher Vertretungsmacht	103
(10) Die systematische Stellung der §§ 315 ff. BGB	105
dd) Die Vorzugswürdigkeit der vertretungsrechtlichen Deutung gegenüber einer Interpretation als Gestaltungsrecht	106
ee) Ergebnis	110
c) Folgen der vertretungsrechtlichen Deutung für die Auslegung der §§ 315 ff. BGB	110

aa)	Erteilung und Umfang des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts	111
	(1) Die Bestimmung nach billigem Ermessen	111
	(2) Die unterschiedlichen Maßstäbe in § 317 Abs. 1 und § 319 Abs. 1 S. 1 BGB	115
	(3) Die Überschreitung der Bestimmungsmacht	116
	(4) Sonstiges	117
bb)	Widerruflichkeit der Delegation	118
	(1) Die Voraussetzungen der unwiderruflichen Vollmacht	118
	(2) Die §§ 315 f. BGB	120
	(3) Die §§ 317 ff. BGB	122
	(4) Zwischenergebnis	122
cc)	Zurückweisung, Fungibilität und Ausübung des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts	123
dd)	Formerfordernisse	127
d)	Ergebnis	128
3.	Automatikklauseln	129
a)	Einführende Bemerkungen	130
b)	Der Rekurs auf äußere Tatbestände als „zwischen“ Selbstvornahme und Delegation tretender Mechanismus	132
aa)	Abgrenzung zum Mechanismus der Selbstvornahme	132
	(1) Die delegationsartige Komponente der Automatik	132
	(2) Der bestätigende Blick in andere Rechtsbereiche	134
	(3) Zwischenergebnis	137
bb)	Abgrenzung zum Mechanismus der Delegation	137
	(1) Subjektqualität des Delegierten?	137
	(2) Objektivität der Automatik?	138
	(3) Die Zweckrichtung des/der Entscheidungsträger/s	138
	(4) Fehlende Richtigkeitskontrolle bei der Automatik?	140
	(5) Verschiedene Rechtspositionen der Entscheidungsträger?	141
	(6) Anlehnung an die Grundsätze zu § 1 Abs. 1 PrKG?	142
	(7) Bindungswirkung der Automatik?	144
	(8) Zwischenergebnis	145
cc)	Zwischenergebnis	145
c)	Folgen der dogmatischen Verortung von Automatikklauseln:	
	Analoge Anwendbarkeit der §§ 164 ff., 182 ff. BGB?	145
aa)	Regelungslücke	146
bb)	Planwidrigkeit	147
cc)	Vergleichbare Interessenlage	149
	(1) Unproblematische Fälle	150
	(2) §§ 168 S. 2, 183 BGB	152
	(a) Vorbemerkung: Die vertragliche Einlassung auf die Automatik als bloßes Schein-Argument	153

(b) Die Grundwertung der §§ 168 S. 2, 183 BGB	154
(aa) § 168 S. 2 BGB	154
(bb) § 183 BGB	156
(cc) Stellungnahme: Autonomieschutz	157
(c) Die Übertragbarkeit der Grundwertung der §§ 168 S. 2, 183 BGB auf AutomatikklauseIn	158
(d) Die Unwiderruflichkeit von AutomatikklauseIn analog §§ 168 S. 2, 183 S. 1 BGB a. E.....	160
(3) §§ 167 Abs. 2, 182 Abs. 2 BGB	163
(4) § 333 BGB	165
cc) Zwischenergebnis	166
d) Fallstudie: Arbeitsvertragliche dynamische Bezugnahmen auf Tarifverträge	166
aa) Begriffsbestimmung und Blankettcharakter	167
bb) Meinungsstand zur Rechtsnatur arbeitsvertraglicher dynamischer BezugnahmeklauseIn	168
(1) Normative Wirkung des Tarifvertrags	168
(2) Anlehnung an Rechtswahlklauseln des Internationalen Privatrechts	169
(3) Schuldrechtliche Wirkung des Tarifvertragsinhalts	170
(4) Analoge Anwendung der §§ 317 ff. BGB	173
(a) Die Vollständigkeit des Bezug nehmenden Arbeitsvertrags im Abschlusszeitpunkt	173
(b) Die sog. Inhaltskontrolle nach den §§ 315 Abs. 3, 319 Abs. 1 BGB	174
(c) Das antagonistische Selbstverständnis der Tarifparteien	175
(d) Die Zweckrichtung der Tarifparteien	176
(aa) Die Grundsätze der Tarifvertragsauslegung und die Unergiebigkeit des tarifvertraglichen Wortlauts	177
(bb) Tarifliche Differenzierungsklauseln als Indikator?	178
(cc) Gesetzliche Aufgabe der Gesamtrepräsentation?	179
(dd) Die Maßgeblichkeit der Verbandssatzung für die Frage nach einem selbst gesetzten Gesamt- vertretungsanspruch	180
(ee) Auslegung in Fällen mangelnder Aussagekraft oder Verwertbarkeit der Verbandssatzung	184
(e) Zwischenergebnis	186
(5) Ermächtigung	186
(6) Zwischenergebnis	188
cc) Folgen der dogmatischen Verortung von dynamischen BezugnahmeklauseIn	188
(1) Die Widerruflichkeit der Dynamik	189
(a) Meinungsstand zur Möglichkeit der Entdynamisierung	189

(b) Die Widerruflichkeit als Folge der Grundsätze zur Automatisierung	192
(c) Folgefragen	193
(2) Das Zurückweisungsrecht analog § 333 BGB	194
dd) Zwischenergebnis	195
 C. Ergebnis	 197
 <i>2. Kapitel: Die Blanketterklärung im engeren Sinne</i>	 <i>199</i>
A. Begriffliche Zuschneidung der Blankettfälle	201
B. Die Grundlinien der bisherigen Diskussion	203
I. <i>Ursprünge der heutigen Diskussion</i>	203
1. Die Diskussion um den Blankowechsel	203
2. Die frühe Auseinandersetzung mit dem bürgerlich-rechtlichen Blankett	208
3. Überlegungen des Gesetzgebers	209
4. Entwicklungen im frühen 20. Jahrhundert	210
II. <i>Die Problemstufen in der bisherigen Auseinandersetzung</i>	211
III. <i>Die Grundströmungen zur dogmatischen Erfassung des Blanketts</i>	211
1. Vornehmlich wechselrechtliche Ansätze	212
2. Ansätze zur Erfassung von Blanketten jeder Art	215
IV. <i>Gang der weiteren Untersuchung</i>	219
 C. Die Grundproblematik der Blanketterklärung (i. e. S.).....	221
I. <i>Die Legitimationsbedürftigkeit der Blankettausfüllung vor dem Hintergrund der Privatautonomie</i>	221
II. <i>Die Idee einer antizipativen Aneignung</i>	222
III. <i>Die Untauglichkeit einiger dogmatischer Ansätze zur Auflösung des Legitimationsproblems</i>	223
IV. <i>Die möglichen Zurechnungsprinzipien</i>	225

V. <i>Begriff und Funktion des Rechtsgeschäfts sowie der Willenserklärung</i>	228
1. Das Rechtsgeschäft	228
2. Die Willenserklärung	230
VI. <i>Zwischenergebnis</i>	233
D. Die Drei-Personen-Konstellation	235
I. <i>Die offene Blankettlage</i>	235
1. Dogmatische Einordnung	236
a) Einordnung der Ausstellungshandlung an sich	236
aa) Subsumtion unter den Begriff der Willenserklärung	236
bb) Der unzutreffende Ansatz Peter Fischers	238
cc) Weitere Ansätze zur Begründung des Erklärungscharakters der Ausstellungshandlung	240
dd) Der fehlende Zugang der Ausstellungshandlung	241
ee) Zwischenergebnis	242
b) Einordnung der Ausfüllungshandlung an sich	242
aa) Subsumtion unter den Begriff der Willenserklärung	242
bb) Der Einwand bloßen Mitwirkens an einer Willenserklärung	243
cc) Der Einwand physischer Mitwirkung des Ausstellers	245
dd) Der Einwand des andersgelagerten Willens der Beteiligten	247
ee) Der Einwand fremder Unterzeichnung	249
(1) Zur zweifelhaften Existenz einer vermeintlichen Verkehrsanschauung	250
(2) Zur rechtlichen Unerheblichkeit der vermeintlichen Verkehrsanschauung	253
(3) Zwischenergebnis	255
ff) Der Einwand der anderslautenden gesetzgeberischen Intention	255
gg) Zwischenergebnis und Sonderfälle	256
c) Folgerung für die Ermittlung des maßgeblichen Zurechnungsprinzips	257
d) Absicherung durch die typische Interessenlage	261
aa) Die üblicherweise genannten Beweggründe des Blankettgebers	261
bb) Weitere Vorteile der Blankettbegebung?	262
cc) Zwischenergebnis	264
dd) Exkurs: Die fehlende Notwendigkeit einer Verwendung des Blanketts durch den Ausfüllenden	264
2. Allgemeine rechtliche Konsequenzen der dogmatischen Einordnung	264
a) Das Willensmängelrecht	265

b)	Das Erlöschen der Ausfüllungsbefugnis	266
c)	Die Fungibilität der Ausfüllungsbefugnis	268
3.	Die Formproblematik im Besonderen	269
a)	Die Formfreiheit der Bevollmächtigung	270
aa)	BGHZ 132, 119: Die Tragfähigkeit einer pauschalen Reduktion des § 167 Abs. 2 BGB in Bürgschaftsfällen	271
(1)	Die Warnfunktion des § 766 S. 1 BGB	271
(2)	Der Vergleich mit Verbraucherschützenden Vorschriften	275
(3)	Der Vergleich mit dem vollständigen, aber formunwirksamen Telefax	276
(4)	Zwischenergebnis	276
bb)	Die allgemeinen Grundsätze zur teleologischen Reduktion des § 167 Abs. 2 BGB	277
cc)	Zwischenergebnis	278
b)	Die Formbedürftigkeit der Ausfüllungshandlung	278
aa)	Der Ausfüllende als Adressat der Formvorschriften	278
bb)	Die Unmaßgeblichkeit der Unterschrift des Blankettgebers für die Formgültigkeit	280
cc)	Die Ausnahme vom Grundsatz	282
dd)	Sonderfälle: Textform und privatautonomes Formerfordernis	283
ee)	Exkurs: Die Formrichtigkeit von Wechsel- und Scheckblanketten	284
c)	Die Folgen der Formnichtigkeit	285
aa)	Formnichtigkeit der Ausfüllungshandlung	285
bb)	Formnichtigkeit der Ausfüllungsermächtigung	286
(1)	Keine entsprechende Anwendung von § 172 BGB	287
(2)	Keine Formbedürftigkeit der Genehmigung	288
(3)	Haftungsfolgen	289
cc)	Zwischenergebnis	290
4.	Die weisungswidrige Blankettausfüllung im Besonderen	290
a)	Die Reichweite der Innenvollmacht	291
b)	Kompetenzerweiterung unter Rückgriff auf die §§ 171 ff. BGB?	293
aa)	Direkte Anwendung der §§ 171 ff. BGB	294
(1)	§ 172 BGB	294
(2)	§ 171 BGB	296
bb)	Analoge Anwendung der §§ 171 ff. BGB	297
cc)	Die dogmatische Grundlage der §§ 171 ff. BGB als Ausgangspunkt ihrer Erweiterung	299
(1)	Echte Vollmachtserteilung	299
(2)	Zusicherungsgleiche rechtsgeschäftliche Risikoübernahme	299
(3)	Rechtsscheinvollmacht	300
(a)	Die Grundsätze zu den sog. Duldungs- und Anscheinsvollmachten	300

(b)	Ausweitung im Rahmen eines allgemeinen Rechtsscheinprinzips	303
(aa)	Die Aushebelung selbstgesetzter Grundsätze	304
(bb)	Das Fehlen eines Rechtsscheinträgers	304
(cc)	Das Fehlen eines Zurechnungsgrundes	309
(dd)	Bedenken gegenüber der Rechtsscheinhaftung als Kategorie	313
(ee)	Zwischenergebnis	318
(c)	Zwischenergebnis	318
(4)	Erklärungstheorie	318
c)	Sonstige Ansätze zur Haftungsbegründung	320
aa)	Orientierung an Art. 10 WG, 13 ScheckG	320
bb)	Haftung aus §§ 179 Abs. 1, 278 BGB	321
d)	Die Haftung in Höhe des tatsächlich Gewollten	322
e)	Die beweisrechtliche Lösung der Problematik	323
aa)	Die Anwendbarkeit des § 440 Abs. 2 ZPO auf Blanketterklärungen	324
(1)	Wortlaut	325
(2)	Systematik	325
(3)	Historie	326
(a)	Historische Vorbilder	326
(b)	Bezugnahme auf das materielle Recht	328
(c)	Zwischenergebnis	329
(4)	Sinn und Zweck	329
(5)	Zwischenergebnis	331
bb)	Der Anscheinsbeweis als Ansatzpunkt zur Würdigung der Typizität	331
f)	Ergebnis	333
5.	Die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Randfälle	334
 <i>II. Die verdeckte Blankettlage</i>		335
1.	Dogmatische Einordnung	335
a)	Die theoretische Unterscheidung von Stellvertretung und Botenschaft	336
b)	Die Abweichung von der anerkannten Abgrenzungsperspektive im blankettrechtlichen Schrifttum	338
c)	Das Fehlen zwingender Argumente für eine pauschale Abgrenzungsperspektive	340
aa)	Die Außenperspektive	340
(1)	Der Grundgedanke des § 116 BGB	340
(2)	§ 164 Abs. 2 BGB	341
(3)	Die Verkehrssicherheit	341

(4) Die Maßgeblichkeit der §§ 133, 157 BGB für die Bewertung des Vorliegens einer Willenserklärung	342
(5) Zwischenergebnis	344
bb) Die Innenperspektive	344
d) Die Notwendigkeit einer differenzierenden Abgrenzung von Stellvertretung und Botenschaft anhand des jeweiligen Normzwecks	345
2. Der maßgebliche subjektive Horizont	347
a) § 166 Abs. 1 Var. 1 BGB	348
b) § 166 Abs. 1 Var. 2 BGB	349
aa) „Handeln trotz Wissens“ (Grigoleit).....	350
bb) Schutz des Erklärungsadressaten	351
(1) Maßgeblichkeit des tatsächlich in der Sache Befassten	351
(2) Vertrauensschutz	353
cc) Zwischenergebnis	356
c) §§ 133, 157 BGB	356
d) Ergebnis	357
3. Die Formproblematik	357
a) Telos der §§ 167 Abs. 2, 126 ff. BGB	357
b) Folgerungen für die verdeckte Blankettlage	360
c) Ergebnis	361
4. Die weisungswidrige Blankettausfüllung	361
a) Das Meinungsbild zur Behandlung der weisungswidrigen Ausfüllung bei verdeckter Blankettlage	361
aa) Standpunkt der Rechtsprechung	362
(1) Der sog. Postkartenfall	362
(2) Weitere Entscheidungen	363
(3) Die Kritikwürdigkeit der Rechtsprechung	364
bb) Standpunkt des Schrifttums	366
(1) Der Abgleich mit der offenen Blankettlage	366
(2) Die Berufung auf den Vertrauensschutz	367
cc) Zwischenergebnis	368
b) Das Meinungsbild zur Behandlung des Vertreter-Boten	369
c) Die zutreffende Lösung nach Sinn und Zweck der §§ 120 ff., 177 ff. BGB	370
aa) Telos der §§ 177 ff. BGB	371
bb) Telos der §§ 120 ff. BGB	372
cc) Folgerungen für den Fall des Vertreter-Boten	377
d) Ergebnis	379
5. Das abredgemäß verdeckte Blankett	379
6. Exkurs: Vertreter-Bote auf Passivseite	382
7. Ergebnis und Fallabwandlung	385

E. Die Zwei-Personen-Konstellation	387
F. Der Rückgriff auf die Grundsätze zur Blanketterklärung im Kontext digitalisierungsspezifischer Problemstellungen	389
I. <i>Das sog. Handeln unter fremdem Account</i>	389
II. <i>Der Einsatz autonomer Softwareagenten</i>	393
1. Abgrenzung von automatisierten Systemen	393
2. Die Diskussion um die rechtliche Einordnung	394
3. Trag- und Leistungsfähigkeit eines Rückgriffs auf die „Grundsätze der Blanketterklärung“	397
4. Ergebnis	398
 <i>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</i>	399
A. <i>Gegenstand und Zielsetzung der Arbeit</i>	399
B. <i>Blankettschuldverhältnisse</i>	399
I. Das schuldrechtliche Bestimmtheitsgebot	400
II. Die möglichen Konkretisierungsmechanismen	401
C. <i>Blanketterklärungen i. e. S.</i>	403
I. Die dogmatische Ausgangslage	403
II. Die Zwei-Personen-Konstellation	403
III. Die Drei-Personen-Konstellation	404
1. Die offene Blankettlage	404
2. Die verdeckte Blankettlage	405
IV. Die mangelnde Vorbildwirkung im Recht der Digitalisierung	406
D. <i>Die strukturellen Gemeinsamkeiten</i>	407
 Literaturverzeichnis	409
Sachregister	429

Einleitung

A. Die Notwendigkeit einer erneuten Untersuchung „klassischer“ Blanketterklärungen

Wer im Rechtsverkehr ein Rechtsgeschäft abschließen möchte, kann aus unterschiedlichen Gründen den Wunsch hegen, den Geschäftsinhalt nicht vollumfänglich selbst festzusetzen. Stattdessen kann es seinem¹ Willen entsprechen, bei der Bestimmung der Rechtsfolgen – abweichend vom prototypischen Vorstellungsbild des Gesetzes – Fremde hinzuzuziehen. Diesem Begehren trägt das deutsche Privatrecht an verschiedenen Stellen Rechnung, am sichtbarsten in den §§ 164 ff., 185 BGB. Eine besondere Form der Hinzuziehung Fremder stellt die sog. Blanketterklärung dar. Hierunter versteht man klassischerweise ein zur Vervollständigung bestimmtes Schriftstück, das von einer Person (Aussteller) zwar bereits gezeichnet ist, aber oberhalb der Zeichnung gar keinen oder nur einen lückenhaften Text (Obertext) aufweist,² und das einer anderen Person (Ausfüllendem) zur Vervollständigung überlassen wird³. Das so umrissene Alltagsphänomen beschäftigt die Rechtswissenschaft bereits seit vielen Jahrzehnten. Betrachtet man Veröffentlichungen neueren Datums, so sticht dennoch die Wiederholung einer Feststellung ins Auge: Die Probleme rund um das Blankett seien noch nicht gelöst.⁴ Zu unterstreichen scheinen diesen Befund auch die umstrittenen Entscheidungen BGH NJW 1984, 798 vom 12.01.1984⁵ sowie BGHZ 132, 119 vom

¹ Alle Personenbezeichnungen in dieser Arbeit sind geschlechtsneutral zu verstehen.

² *Siegel*, Blanketterklärung, S. 3; in Anschluss an diesen auch *Wächter*, Blankobürgschaft, S. 14. Siehe ferner etwa *Vofß*, JhJb 56 (1910), 412; *Klügge*, Anfechtung von Blanketterklärungen, S. 1; *P. Fischer*, Blanketterklärung, S. 31; *G. Fischer*, Blanketterklärung, S. 3. Vgl. auch die Bedeutungsbeschreibung bei Duden online, URL: <https://www.duden.de/node/23310/revision/1225110> (Abrufdatum: 22.08.2025): „bereits unterschriebenes, noch nicht [vollständig] ausgefülltes Schriftstück, das der Empfänger absprachegemäß ausfüllen soll“. Siehe eingehend zum Begriff und zu im Detail abweichenden Begriffsbestimmungen noch Kap. 2 unter A.

³ Dieser Zusatz findet sich häufig nicht explizit, wird aber in aller Regel stillschweigend vorausgesetzt. Ausdrücklich etwa *Zwirner*, Blankett, S. 16; *Bornemann*, Blankobürgschaft, S. 8; *K. Feldmann*, Haftung und Anfechtung, S. 9.

⁴ Vgl. nur *Kindl*, Rechtsscheintatbestände, S. 121: „Gleichwohl können die [mit dem Blankettmissbrauch] zusammenhängenden Probleme noch nicht als gelöst angesehen werden“; ferner *Benedict*, Jura 1999, 78, 79; in Bezug auf die „theoretische Standortbestimmung der Blanketterklärung“ auch *P. Fischer*, Blanketterklärung, S. 39 und ähnlich *Chelidonis*, Haftungsgrundlagen, S. 15.

⁵ Kritisch insbesondere *Reinicke/Tiedtke*, JZ 1984, 550 ff.

29.02.1996⁶. In letzterem Urteil vollzog der BGH sogar eine Rechtsprechungsänderung mit Blick auf die Behandlung von Bürgschaftsblanketten.

Doch nicht nur attestiert sich die Fachliteratur selbst noch bedeutsame Lücken; insbesondere weist die gesamte Blankettdébatte *an sich* einige Merkmale auf, die einer kritischen Reflexion bedürfen:

Erstens liegt der Diskussion in jüngerer Zeit eine erstaunliche Ergebnisorientierung zugrunde. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der Unterzeichner bei weisungswidriger Ausfüllung des Blanketts entsprechend dem eingesetzten Inhalt auf Erfüllung haftet. Exemplarisch heißt es hierzu bei *Kindl*, es bestehe heute scheinbar Einigkeit darüber, dass der Aussteller gegenüber gutgläubigen Dritten auch bei weisungswidriger Ausfüllung hafte; unklar seien allein die dogmatische Begründung der Haftung sowie die Anfechtungsmöglichkeiten des Ausstellers.⁷ In dieser Linie verstanden sich Autoren vielfach als bloße Wegbereiter eines schon vorgefundenen Ergebnisses⁸ – und beriefen sich dabei maßgeblich auf ihr allgemeines Gerechtigkeitsgefühl⁹. Bereits die dogmatische Einordnung des Blanketts nimmt man zum Teil mit Blick auf das gewünschte Resultat vor: Der sog. Vollmachtstheorie wurde etwa vorgeworfen, sie vermöge nicht die Haftung des Blankettausstellers in Missbrauchsfällen zu erklären.¹⁰

Warum dieses in weiten Kreisen vertretene Ergebnis Ausdruck evidenter Gerechtigkeit sein soll, wird häufig nicht dargelegt. Dem Verfasser jedenfalls drängt sich ein eindeutiges Judiz nicht auf. Von anderer Seite wurde in der Vergangenheit eine Erfüllungshaftung bei weisungswidriger Ausfüllung sogar ganz abgelehnt.¹¹

⁶ Daran anschließend BGH NJW 1997, 1779, 1780; BGHZ 140, 167, 171 f.; BGH NJW 2000, 1179, 1180. Zustimmung etwa (in den dort behandelten Teilen) *Eckardt*, Jura 1997, 189, 190 ff. Zumindest teils ablehnend dagegen *Bilow*, ZIP 1996, 1694 ff.; *Keim*, NJW 1996, 2774 ff.; *Benedict*, Jura 1999, 78 ff.; *Binder*, AcP 207 (2007), 155, 194 ff.

⁷ Vgl. *Kindl*, Rechtsscheintatbestände, S. 121.

⁸ Vgl. nur *Canaris*, Vertrauenshaftung: Unmittelbar zu Beginn seiner Ausführungen sowohl zur offenen (siehe S. 54) als auch zur verdeckten Blankettlage (siehe S. 64) formuliert er das Ergebnis der herrschenden Meinung und kommt ohne Weiteres auf die strittige dogmatische Begründung jenes Ergebnisses zu sprechen. Ähnlich *Chelidonis*, Haftungsgrundlagen, S. 13 ff., 21 f. Vgl. zum Blankoakzept auch *Grohmann*, Rechtsnatur des Blankoakzeptes, S. 28, die es zum Prüfstein jeder dogmatischen Konstruktion erhebt, ob die – vermeintlich gewohnheitsrechtlich verfestigten – Ergebnisse der Rechtsprechung erklärt werden können.

⁹ Besonders deutlich RGZ 65, 409, 411 (zum Blankowechsel). Näher zu sog. Billigkeitserwägungen in Kap. 2 unter D. I. 4. b) cc) (3) (b) (cc).

¹⁰ Siehe u. a. *Oertmann*, AT, § 126 Anm. 3 a) β) ββ), S. 443. Kritisch hierzu schon *Siegel*, Blanketterklärung, S. 25.

¹¹ Siehe *Haußmann*, Gruchot 58 (1914), 289, 315, wengleich er Ausnahmen im Einzelfall nicht ausschließt; *Zwirner*, Blankett, S. 106 f., der selbst wiederum auf Argumente der Billigkeit zurückgreift, vgl. zum Wechselblankett auch S. 96; *Nischik*, Blankett, S. 29 ff. – anders nur, wenn die weisungswidrige Ausfüllung irrtümlich erfolgt und die finale Erklärung der vom Unterzeichner gewollten zumindest inhaltsähnlich bleibt: Hier befürwortet er eine durch Anfechtung auf das negative Interesse reduzierbare Haftung; *Macris*, Vollmachtserteilung, S. 215 f. für den Fall des offenen Blanketts; *G. Fischer*, Blanketterklärung, S. 96 ff. für den Fall des offenen Blanketts. Siehe ferner noch das Berufungsurteil des OLG Dresden im sog.

Die Ergebnisorientierung der herrschenden Meinung erweist sich daher schon rein empirisch als von zweifelhafter Legitimität. Jedenfalls wird sich festhalten lassen, dass der sog. unbefangene Betrachter, sollte er doch ein Bedürfnis für die Haftung des Blankettausstellers verspüren, kaum die *Art* der Haftung unmittelbar „miterfühlen“ wird: Ob der Blankettaussteller sich (vorläufig) an dem Inhalt der ausgefüllten Urkunde festhalten lassen muss (Erfüllungshaftung) oder ob ihn von vornherein bloß eine schadensersatzrechtliche Haftung aus *culpa in contrahendo* trifft, ist nur aus rechtssystematischen Gesichtspunkten und nicht intuitiv feststellbar. Das so gern von der herrschenden Meinung vereinnahmte Rechtsgefühl erübrigt vor diesem Hintergrund nicht eine ergebnisoffene Untersuchung der Fälle weisungswidriger Blankettausfüllung auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Wertungen.

Zweitens führte die dargelegte Ergebnisorientierung dazu, dass die Blankettdebatte in den letzten Jahrzehnten vielfach mehr von persönlichen Billigkeitserwägungen denn von juristischer Methodik und Stringenz geprägt war. Bisweilen gestand man offen ein, das eigene Ergebnis sei methodisch kaum zu rechtfertigen.¹² *Binder* kritisiert sogar, in der heutigen Literatur erfolge die Behandlung des Blanketts ganz „ohne Vertiefung der dogmatischen Begründung“.¹³

Unvermeidbarer Auswuchs dieser Tendenzen ist, dass man auf die Blanketterklärung teils Grundsätze anwendet, welche von der herkömmlichen Dogmatik abweichen. Als Beispiel sei hier nur genannt, dass die Abgrenzung von Stellvertretung und Botenschaft für das verdeckte Blankett ausnahmsweise nicht anhand des äußeren Erscheinungsbilds, sondern anhand der Rechtslage im Innenverhältnis erfolgen soll.¹⁴ Einige Autoren entwarfen auch neue Haftungskonstruktionen, um speziell die Haftung des Blankettausstellers in Missbrauchsfällen – gleichsam mit der „Breachstange“ – zu begründen.¹⁵

Drittens ist zu berücksichtigen, dass sich grundsätzlich jede Willenserklärung als Blankett ausgestalten lässt.¹⁶ Dementsprechend haben sich im Laufe der blan-

Postkartenfall (RGZ 105, 183; zusammengefasst ebd. S. 184). Weitgehend auch *K. H. Müller*, Blankettunterschrift, S. 53 ff. In letzter Konsequenz zudem *Riezler*, AcP 95 (1904), 357 ff. für der Schriftform unterliegende Willenserklärungen. Aus jüngerer Zeit jedenfalls für Blankobürgschaften zudem *Benedict*, Jura 1999, 78, 83. Zuletzt für Fälle, in denen die gesetzliche Schriftform eine Warnfunktion aufweist, *Binder*, AcP 207 (2007), 155, 194 ff.

¹² Siehe *G. Müller*, AcP 181 (1981), 515, 526 in Bezug auf die Analogiebildung zu den §§ 171 f. BGB für die verdeckte Blankettlage: Obwohl er die Analogievoraussetzungen nicht für einschlägig erachtet, wendet er die §§ 171 f. BGB dennoch analog an (so ausdrücklich ebd. S. 528 f.), in Anlehnung an eine von *Canaris* angestellte „Billigkeitserwägung“ (so *G. Müller* selbst, AcP 181 [1981], 515, 527).

¹³ *Binder*, AcP 207 (2007), 155, 165.

¹⁴ So *P. Fischer*, Blanketterklärung, S. 120 ff.; *G. Fischer*, Blanketterklärung, S. 11 ff.; *G. Müller*, AcP 181 (1981), 515, 522 f.; *Kindl*, Rechtsscheintatbestände, S. 124 f. Kritisch hierzu *Pawlowski*, JZ 1997, 309, 311.

¹⁵ So z. B. *P. Fischer*, Blanketterklärung, S. 215 ff.; *G. Müller*, AcP 181 (1981), 515, 536 ff.

¹⁶ Vgl. etwa *W. Meyer*, Blankett, S. 7.

kettrechtlichen Diskussion verschiedene Differenzierungen eingebürgert: Unterschieden wird insbesondere – je nach Erkennbarkeit der Blankettsituation für den Adressaten – zwischen der „offenen“ und „verdeckten“ Blankettlage, sowie danach, ob der Ausfüllende zugleich auch der Adressat der vervollständigten Erklärung ist. Kombiniert man diese Varianten, so ergeben sich allein hieraus schon mehrere verschiedene Fallgestaltungen. Zwischen diesen wurden trennscharfe Grenzen lange Zeit nicht gezogen¹⁷; bisweilen ist es nach wie vor schwer auszumachen, für welche Fallvariante eine bestimmte Aussage Gültigkeit beansprucht.

Vor dem Hintergrund der drei aufgezählten Umstände ist es sinnvoll, bei der Untersuchung der Blanketterklärung nochmals ganz vorne anzusetzen. Nicht auf Basis persönlich-intuitiver Gerechtigkeitsempfindungen, sondern ausgehend von der Suche nach den einschlägigen rechtlichen Grundwertungen gilt es, mit unvoreingenommenem Blick strukturiert nach Fallgruppen die juristisch richtige Handhabung von Blanketterklärungen deduktiv zu entwickeln.

¹⁷ *Canaris*, Vertrauenshaftung, S. 54 kritisierte noch 1971, dass zwischen offener und verdeckter Blankettlage im Schrifttum nicht hinreichend unterschieden werde.

B. Die Erforderlichkeit einer Erweiterung des klassischen Blankettbegriffs

Im Ausgangspunkt dieser Arbeit soll derweil gar nicht das oben präsentierte klassisch-enge Verständnis vom Begriff der Blanketterklärung („Blanketterklärung i. e. S.“) stehen. Vielmehr sei der Begriff der Blanketterklärung im Vergleich zu den meisten bisherigen Abhandlungen in zweierlei Richtung erweitert.

Erstens: Der herkömmlichen Beschränkung der Blankettdiskussion auf unvollständige, aber bereits unterzeichnete Urkunden wohnt keine naturgesetzliche oder denklogische Zwangsläufigkeit inne. Der klassischen Konstellation jedenfalls ähnlich sind Fälle, in denen an die Stelle der Unterschrift ein anderes Erkennungszeichen wie ein Faksimilestempel, eine vorgedruckte Unterschrift¹ oder ein bloß maschinenschriftlicher Namenszug tritt.² Zu nennen ist ferner die Konstellation, dass ein Lückentext gar nicht unterzeichnet ist, der Aussteller sich also nur aus dem Fließtext ergibt. Eine interessengerechte Erfassung des Gesamtphänomens „Blanketterklärung“ gelingt am besten, indem man Fälle der letztgenannten Art jedenfalls nicht von vornherein aus der Betrachtung ausschließt. Denn nur wenn man solche Fälle zumindest mitberücksichtigt, lässt sich auch bewerten, ob die herrschende Konzentration auf unterschriebene Lückentexte eine haltbare Fallgruppenbildung darstellt.

Zweitens: Im Rahmen der bisherigen blankettrechtlichen Diskussion werden häufig die sog. Blankettschuldverhältnisse in Bezug genommen, v. a. die §§ 243, 262 ff., 315 ff. BGB, 95, 375 HGB.³ Eine detaillierte Untersuchung jener Schuldverhältnisse mit unbestimmtem Inhalt unterbleibt dabei jedoch; ebenso eine präzise Prüfung, inwieweit die rechtliche Behandlung von Blankettschuldverhältnissen und Blanketterklärungen i. e. S. in letzter Konsequenz aneinander anzugleichen ist. Dieses Versäumnis gilt es hier ausführlich nachzuholen. Denn ob schon Blankettschuldverhältnisse und Blanketterklärungen i. e. S. gewiss nicht deckungsgleich sind, so teilen sie doch jedenfalls zwei prägende Problemkreise:

¹ So im sog. Postkartenfall: RGZ 105, 183 ff.

² Vgl. zu Problemen bei der Abgrenzung der Blankettfälle auch *P. Fischer*, Blanketterklärung, S. 32 ff. m. w. N.

³ Siehe nur *Haußmann*, Gruchot 58 (1914), 289, 295 f.; *ders.*, ZHR 73 (1913), 203, 205 Fn. 4, 207 Fn. 12; *Poulakos*, Schuldverhältnisse, S. 100 ff.; *P. Fischer*, Blanketterklärung, S. 94 f. Gar eine Wesensähnlichkeit der Blanketterklärung i. e. S. und der §§ 317 ff. BGB stellen fest: *Zwirner*, Blankett, S. 39; *W. Meyer*, Blankett, S. 44.

die regulatorische Unvollkommenheit und die daraus folgende Notwendigkeit einer nachträglichen Konkretisierung. Führt man sich weiterhin vor Augen, dass ergänzungsbedürftig beim Blankettschuldverhältnis auch jede einzelne der abgegebenen Willenserklärungen ist, dass diese Willenserklärungen selbstverständlich auch in Schriftform abgegeben werden können und dass ihre regulatorische Unvollkommenheit auch durch weiße Lücken auf dem Papier dargestellt werden kann, wird endgültig die Nähe von Blankettschuldverhältnissen und Blanketterklärungen i. e. S. deutlich.⁴ Angesichts der strukturellen Parallele erwiese sich eine Untersuchungsbeschränkung auf Blanketterklärungen i. e. S. als sachfremde Insularisierung einer rechtlichen Problematik; sie würde notwendig die schon oben kritisierte Entstehung von Sondersystemen provozieren. Dem gilt es durch eine Ausdehnung des Untersuchungsgegenstands entgegenzuwirken.

Vor dem Hintergrund der beiden dargelegten Begriffserweiterungen fasst die vorliegende Arbeit unter dem Terminus der Blanketterklärung alle Erklärungen zusammen, die bestimmungsgemäß noch der Ergänzung bedürfen, damit die anvisierte Regelung ihren Abschluss findet („Blanketterklärung i. w. S.“ oder „rechtsgeschäftliches Blankett“).⁵

Zwei Fallgestaltungen fallen wohlgerne nicht unter dieses Begriffsverständnis. Blankovollmachten ziehen der Vertretungsmacht zwar nahezu keine Grenzen und verschaffen dem Vertreter dadurch ein sehr weitreichendes rechtliches Können; doch ist die Bevollmächtigung an sich nicht ergänzungsbedürftig, sondern in ihrer weitreichenden Machtverschaffung bestimmungsgemäß abgeschlossen.

Ähnliches gilt, wenn der Erklärende den Inhalt seiner Erklärung im Abgabezeitpunkt subjektiv nicht kennt. Als Beispiel genannt seien die Fälle ungelesen unterschriebener Urkunden.⁶ Wie der Erklärende auch weiß, ist seine Erklärung hier nämlich objektiv nicht mehr konkretisierungsbedürftig. Er hätte die ihn treffenden Rechtsfolgen daher vor der Abgabe jederzeit nachlesen können. Dass

⁴ Bisweilen werden die ein Blankettschuldverhältnis konstituierenden Willenserklärungen auch ausdrücklich als Blanketterklärungen bezeichnet, siehe etwa *Lukes*, NJW 1963, 1897, 1990 und vgl. auch *P. Fischer*, Blanketterklärung, S. 94.

⁵ Eine Kategorie der Blanketterklärung i. w. S. wurde bereits von *Cohn*, Das rechtsgeschäftliche Handeln, S. 23 f. Fn. 2 und *P. Fischer*, Blanketterklärung, S. 90 f. vorgeschlagen. Beide kapitulierten allerdings umgehend vor dem vermeintlich etablierten Verständnis des Wortes, demzufolge eine urkundliche Niederlegung erforderlich sei. Dabei war *Cohns* Überlegung, unter Blanketterklärungen i. w. S. solche Fälle zusammenzufassen, in denen „die abgegebene [Willenserklärung] die gewollten Rechtsfolgen nicht hinreichend bestimmt angibt“ und in denen „diese Bestimmung nach dem Willen des Erklärenden später anderweitig erfolgen soll“ (Das rechtsgeschäftliche Handeln, S. 23), dem hiesigen Begriffsverständnis zumindest ähnlich.

⁶ In diesen Fällen aber von Blankounterschriften sprechend *Rehberg*, Rechtfertigungsprinzip, S. 515; *ders.*, in: BeckOGK-BGB, 01.05.2025, § 119 Rn. 123 ff. Vgl. auch *Brodmann*, in: Ehrenbergs Handbuch IV/2, S. 99 f., der es als Blankettentschluss bezeichnet, wenn jemand dem Verweis auf die AGB seines Geschäftsgegners zustimmt, ohne diese zu kennen.

sein subjektives Vorstellungsbild vom objektiven Erklärungsinhalt abweicht, ist klassischer Gegenstand des Anfechtungsrechts, hat aber mit dem blankettrechtlichen Problem einer nachträglich noch ergänzungsbedürftigen Erklärung nichts gemein.⁷

Ist der Blankettbegriff damit einer Erweiterung zugeführt, muss ausgehend hiervon der Gegenstand der vorliegenden Arbeit sogleich wieder begrenzt werden, und zwar in dreierlei Hinsicht. Erstens soll das Hauptaugenmerk der folgenden Untersuchung auf den bürgerlich-rechtlichen Erscheinungsformen der Blanketterklärung ruhen; einzelne Bezüge zum Wechselrecht werden sich dabei aufgrund der historischen Entwicklung jedoch nicht vermeiden lassen. Zweitens wird sich die Arbeit nur vertraglichen Willenserklärungen widmen – unter Ausschluss einseitiger Rechtsgeschäfte; die im zweiten Kapitel erarbeiteten Ergebnisse dürften auf letztere dennoch weitgehend übertragbar sein. Drittens schließlich klammert das hiesige Werk solche Blanketterklärungen aus, bei denen nicht der Vertragsgegenstand, sondern eine Vertragspartei oder ein sonstiges Subjekt der vertraglich begründeten Rechtsfolgen in blanco gelassen wird. Angesprochen sind damit insbesondere Blankozessionen, aber auch Verträge zugunsten unbestimmter Dritter⁸, Fälle des § 95 HGB sowie Geschäfte für den, den es angeht, bei denen der Vertretene zunächst noch objektiv unbestimmt bleibt⁹. Solche Konstellationen werfen eigenständige Probleme rund um die Existenz sog. subjektloser Rechte auf¹⁰, die den Umfang dieser Arbeit sprengen würden.

⁷ Eine grundsätzliche Verschiedenheit von Fällen, in denen dem Erklärenden der Erklärungsinhalt subjektiv unbekannt ist, und jedenfalls von Blanketterklärungen i. e. S. erkennt auch *Raiser*, AGB, S. 170 Fn. 4.

⁸ Zu deren Zulässigkeit siehe nur OLG Karlsruhe WM 1997, 1476, 1477; *Staudinger/Klumpp* (2020), § 328 Rn. 51; *MüKoBGB/Gottwald*, § 328 Rn. 24.

⁹ Zu deren Zulässigkeit siehe nur BGH NJW 1989, 164, 166; *Flume*, Rechtsgeschäft, § 44 II 1 a), S. 765 f.; *MüKoBGB/Schubert*, § 164 Rn. 125.

¹⁰ Siehe monographisch hierzu *Hohner*, Subjektlose Rechte – Unter besonderer Berücksichtigung der Blankozession, Bielefeld 1969.

C. Zielsetzung der Arbeit und Gang der Untersuchung

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, die Funktionsweise von Blanketterklärungen im oben definierten Sinne zu untersuchen und die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen für die rechtliche Handhabung von rechtsgeschäftlichen Blanketten zu ziehen. Mit der skizzierten Erweiterung des Blankettbegriffs geht zugleich das Anliegen einher, die einzelnen Erscheinungsformen des Blanketts aus ihrer Behandlung als singuläre Phänomene zu lösen und in übergreifende blankettrechtliche Strukturen einzubetten. Letztere sollen zuletzt auch daraufhin abgeklopft werden, ob sie sich zur Lösung digitalisierungsspezifischer Sachverhalte heranziehen lassen.

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Kapitel seien die sog. Blankettschuldverhältnisse ins Zentrum des Interesses gerückt. Das zweite Kapitel behandelt sodann die „klassischen“ Blanketterklärungen i. e. S. Mit dieser Zweiteilung kommt die Arbeit nicht bloß dem bisherigen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion entgegen.¹ Insbesondere lässt sich trotz aller Parallelen – so viel sei bereits vorweggenommen – auch ein materieller Unterschied zwischen Blankettschuldverhältnissen und Blanketterklärungen i. e. S. ausmachen. Während bei ersteren nämlich das Verpflichtungsgeschäft nach dem Willen der Erklärenden schon mit dem bewusst noch fragmentarischen Inhalt zustande kommt, sind Blanketterklärungen i. e. S. (zumeist²) noch nicht zur Annahme durch den auserkorenen Vertragspartner bestimmt; sie bilden mit anderen Worten ihrer Zweckrichtung nach eine bloße Vorbereitungshandlung auf dem Weg zur Abgabe einer Willenserklärung, die auf die Eingehung einer Verbindlichkeit gerichtet ist. Insofern – nämlich unter dem Blickwinkel des Willens zur In-Geltung-Setzung einer noch unvollständigen Regelung – lässt sich tatsächlich von zwei unterschiedlichen Kategorien sprechen. Dem sei im Aufbau dieser Arbeit Rechnung getragen.

¹ Zur Kategorie der hier so bezeichneten Blanketterklärung i. e. S. siehe nur *Canaris*, Vertrauenshaftung, S. 54 ff. sowie die zahlreichen einschlägigen Monographien. Zur Kategorie der Blankettschuldverhältnisse siehe nur *F. Arndt*, Bestimmung der Leistung, S. 4; *Gernhuber*, Schuldverhältnis, §§ 9 ff., S. 210 ff.

² Anders verhält es sich in der Regel in den Zwei-Personen-Konstellationen, siehe dazu Kap. 2 unter E.

Sachregister

- Abstraktheit 98–100
accidentalialia negotii 16, 47
Aktstypen 33 f., 229 f., 248 f., 257
Änderungskündigung 191, 192, 193
Anfechtung *siehe* Willensmängel
Anscheinsbeweis 331–333, 392
Anscheinsvollmacht 300–303, 304, 319 in
Fn. 405
Antizipative Aneignung 171, 187, 222 f.,
292, 394 f.
Außenseiter *siehe* Gesamtrepräsentation
Außenvollmacht 82 f., 99 f., 101 f., 186,
291
Automatikklauseln 129–195
– Dogmatische Einordnung 132–145, *siehe*
auch Dynamische Bezugnahme auf Tarif-
verträge in Individualarbeitsverträgen
– Form 163–165
– Geschäftsfähigkeit 152
– Grenzen des Automatismus 151
– Übertragbarkeit 142
– Widerruf 152–163, *siehe auch*
Entdynamisierung
– Willensmängel 151 f.
– Wissen(müssen) 150 f.
– Zurückweisung 165 f., 194
Automatisierte Systeme 393 f.
Autonome Softwareagenten *siehe*
Softwareagenten
- Bedingung 70 f., 126, 134, 192, 212 f.,
223 f., 240, *siehe auch* *conditio iuris*
Bestimmtheit
– prozessuale 27–29
– sachenrechtliche 33, 105
– schuldrechtliche 15–61, 74, 132, 148,
173 f., 208, 236 f., 274 f.
– strafrechtliche / verfassungsrechtliche 33,
35
- Bevollmächtigung *siehe* Vollmacht
Beweislast 323–333
Bezugnahme 65 f., *siehe auch* Verweisung;
Dynamische Bezugnahmen auf
Tarifverträge
Billiges Ermessen 54–56, 80, 85 f., 111–
116, *siehe auch* Richtigkeitsgewähr
Bindungswille *siehe* Rechtsbindungswille
Blankettlage
– offene 6, 215, 235–335
– verdeckte 6, 215, 263, 295 f., 335–385,
390–392
Blankettmissbrauch 290, *siehe auch*
Weisungswidrige Blankettausfüllung
Blankobürgerschaft *siehe* Bürgschaftsblankett
Blankoscheck 209, 284 f., 320 f.
Blankowechsel 203–208, 209 f., 212–215,
223–225, 264, 284 f., 320 f., 387 f.
Blankozession 9, 203
Bote 215, 226 f., 395 f.
– Abgrenzung zum Stellvertreter 336 f.,
340–347, 382–385
– Anfechtung 372–376, 377 f.
Bürgschaftsblankett 208 f., 263 f., 269–278,
283, 289, 307 f.
- Conditio iuris* 213, 224, 240 f.
Culpa in contrahendo 5, 285 f., 289, 322,
359
- Delegation 64 f. mit Fn. 3, 71–129, 132–
137
Digitalisierung 389–398
Duldungsvollmacht 300–303, 304, 319 in
Fn. 405
Dynamische Bezugnahmen auf Tarif-
verträge
– in Individualarbeitsverträgen 147, 148,
166–195

- Entdynamisierung 189–194
- in Tarifverträgen 136 f.
- Einseitiges Leistungsbestimmungsrecht
 siehe Leistungsbestimmungsrecht
- Empfangsvertretung 93–96, 382–385
- Entdynamisierung von dynamischen Bezugnahmen auf Tarifverträge in Individualarbeitsverträgen 189–194
- Ergänzungsvertrag 69–71, 81, 98, 107 f., 117
- Erklärungsgehilfe 215, 257 f. in Fn. 90
- Erklärungstheorie 318–320, 379 f.
- Ermächtigung 64 f., 137 in Fn. 384, 145 f., 149 mit Fn. 430, 156 f., 182, 186–188, 216 f., 226 f., 257 f.
- Essentialia negotii* 16, 47 f.
- falsus procurator* 116 f., 150 f., 286–289, 290–293, 323, 371 f., 377 f., 395
- Form
 - bei der Automatikklausele 163–165
 - bei der einseitigen Leistungsbestimmung 127 f.
 - bei offener Blankettlage 269–290
 - Ausfüllungsermächtigung 270–278, 286–289
 - Blankettausfüllung 278–286
 - bei verdeckter Blankettlage 357–361
 - der Genehmigung 288 f.
- Freundschaftspreis 27, 32, 56 f.
- Fungibilität 123–125, 142, 205 f., 260 f., 268
- Gattungsschuld 20 f., 28 f., 71 f.
- Gehilfenschaft 226 f., *siehe auch* Erklärungsgehilfe
- Genehmigung 182, 187, 288 f., 377 f.
- Gesamtrepräsentation 177–186
- Geschäftsfähigkeit 78 in Fn. 68, 149 mit Fn. 430, 152, 346
- Gestaltungsklagen 39
- Gestaltungsrechte 73, 89 f., 93, 97, 108–110, 214 f., 225, 268
- Gewohnheitsrecht 260 f.
- Grundproblem der Stellvertretung 75 f.
- Handeln unter fremdem Account 389–392
- Handeln unter fremdem Namen 258, 335, 385, 390 f.
- Höchstpersönlichkeit 346
- Insichgeschäft 79, 81, 84–86, 91–93, 93 f., 100–102, 111–115, 151, 387 f.
- Legitimation 141 f., 221 f.
- Leistungsbestimmungsrecht, einseitiges 71–129, 173–186, 387 f.
 - Bedingungsfeindlichkeit 126
 - Billiges Ermessen 54–56, 80, 85 f., 111–116, *siehe auch* Richtigkeitsgewähr
 - Dogmatische Einordnung 76–110
 - Form 127 f.
 - Fungibilität 123–125
 - Geschäftsfähigkeit 78 in Fn. 68
 - Grundprobleme 74–76
 - Überschreitung der Bestimmungsmacht 116 f.
 - Widerruflichkeit
 - der Leistungsbestimmung 126
 - der Machtverleihung 118–123
 - Willensmängel 126
 - Zurückweisung 123
- Mandatstheorie 170, 179 f., 181–183, 216 in Fn. 93
- Mentalreservation 311 f., 340 f., 379 f.
- Missbrauch der Vertretungsmacht 100–102, 115 f., 292 f.
- Neutralität 84 f., 101
- Numerus clausus*
 - der Aktstypen 33 f., 229 f., 248 f.
 - der Gestaltungsklagen 39
- Offene Blankettlage 6, 215, 235–335
- Passivvertretung *siehe* Empfangsvertretung
- Postkartenfall 210, 362 f.
- Rechtsbedingung *siehe* *conditio iuris*
- Rechtsbindungswille 43–45, 45–47, 231 f.
- Rechtsgeschäft 228–230

- Rechtsscheinhaftung *siehe* Vertrauenshaftung
- Rechtsscheinvollmacht 300–318
- Repräsentationstheorie 151, 164, 348, 349 f., 358
- Reurecht 323
- Richterliche Ersatzbestimmung 36–42, 50–56
- Richtigkeitsgewähr 111 f., 140 f., 174 f.
- Risikoprinzip 309–311, 315 f., 367 f., 396
- Schiedsgutachtervertrag 42
- Selbstvornahme 64, 66 f., 69–71
- Softwareagenten 393–398
- Trennungsgrundsatz 99, 157, 164, 280 f., 357 f.
- Übertragbarkeit *siehe* Fungibilität
- Ungelesen unterschriebene Urkunde 8 f., 65 f.
- Unterrichtsverträge 57 f.
- Unterschrift 249–256, 279, 281, 334, 391
- Untervollmacht 123–125, 142, 268, 388
- Verdeckte Blankettlage 6, 215, 263, 295 f., 335–385, 390–392
- Verdrängende Vollmacht 64 in Fn. 3, 118, 183 in Fn. 572
- Verkehrsanschauung 249–255
- Vertragshilfe, richterliche 40
- Vertragskompetenz 87–90
- Vertrauenshaftung 303–318, 364, 371 f., 390–392
- Vertreter mit gebundener Marschroute 244, 254 f. in Fn. 81
- Vertretungsmacht, gesetzliche 103–105
- Vertretungswille 249 in Fn. 48
- Verweisung 65–67
- Vollmacht
- Abgrenzung zur Botenmacht 336 f., 340–347, 382–385
 - Abstraktheit 98–100
 - Anscheinsvollmacht 300–303, 304, 319 in Fn. 405
 - Außenvollmacht 82 f., 99 f., 101 f., 186, 291
 - Duldungsvollmacht 300–303, 304, 319 in Fn. 405
 - Form 269–290, 357–361
 - Grundproblem 75 f.
 - Missbrauch der Vertretungsmacht 100–102, 115 f., 292 f.
 - Rechtsposition 141 f.
 - Rechtsscheinvollmacht 300–318
 - Trennungsgrundsatz 99, 157, 164, 280 f., 357 f.
 - Übertragbarkeit 123–125, 268, 388
 - Untervollmacht 123–125, 142, 268, 388
 - verdrängende 64 in Fn. 3, 118, 183 in Fn. 572
 - Vertreter mit gebundener Marschroute 244, 254 f. in Fn. 81
 - Vertretung ohne Vertretungsmacht 116 f., 150 f., 286–289, 290–293, 323, 371 f., 377 f., 395
 - Vertretungswille 249 in Fn. 48
 - Widerruf 118–123, 152–163, 267 f., *siehe auch* Entdynamisierung
- Vollmachtstheorie 216 f., 259 f.
- Vollmachtsurkunde 287 f., 294–296, 361, 364–366, 390–392, 398
- Vorvertrag 49 f., 68 f., 212, 223
- Wahlschuld 72
- Weisungswidrige Blankettausfüllung 290–334, 361–379, 381, *siehe auch* Blankowechsel
- Widerruf, *siehe auch* Entdynamisierung
- der Blankettausfüllungsbefugnis 267 f.
 - einseitiger Leistungsbestimmungen 126
 - einseitiger Leistungsbestimmungsrechte 118–123
 - von Automatikklauseln 152–163
 - von Gestaltungsrechten 109
- Willenserklärung 230–232
- Willensmängel 126, 151 f., 259, 265 f., 348 f., 372–376, 377 f., 379 f.
- Wissen(müssen) 150 f., 349–356, 380

Zugang 241 f.

Zurechnung 221 f., 225–228, 257–261,
309–313, 315 f., 319, *siehe auch*

Wissen(müssen)

Zurückweisung 123, 165 f., 194